

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2ec179f7-baeb-3c60-b005-ac5176cf2384>

Bibliografie

Titel	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Redaktionelle Abkürzung	GG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	100-1

Art. 118a GG - Neugliederung in dem die Länder Berlin und Brandenburg umfassenden Gebiet

Die Neugliederung in dem die Länder Berlin und Brandenburg umfassenden Gebiet kann abweichend von den Vorschriften des [Artikels 29](#) unter Beteiligung ihrer Wahlberechtigten durch Vereinbarung beider Länder erfolgen.

